



hallesaaale
H A A L L E S T A A L E

Fachbereich Rechnungsprüfung

☎ : 221-2507

Prüfungsbericht
des Fachbereiches Rechnungsprüfung zum

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes
für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

Halle, 11. Oktober 2018

**Mit der Prüfung beauftragt:
Abteilung 14.1**

Allgemeine Rechnungsprüfung

**Abteilungsleiter
Prüferin**

Frau Brünler-Süßner
Frau Räder

Verteiler

Betriebsleiter des Eigenbetriebes für
Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale),
Herr van Rissenbeck
Oberbürgermeister Herr Dr. Wiegand
Geschäftsbereich IV, Beigeordnete
Frau Brederlow
BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Fachbereich Rechnungsprüfung

I Prüfbericht/Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) um ein Sondervermögen im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe ist entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA Aufgabe des Fachbereiches Rechnungsprüfung.

Entsprechend Auftragserteilung mit Schreiben vom 15. Juni 2018 wurde für den Fachbereich Rechnungsprüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB tätig.

Gemäß Auftragserteilung erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 142 Abs. 1 KVG LSA auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sowie die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale). Zudem wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, einen Short-Form-Bericht zu erstellen.

Der am 27. Juli 2018 durch den Wirtschaftsprüfer bestätigte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017, unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes, wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form am 19.09.2018 zur Prüfung übergeben.

Der Feststellungsvermerk der Rechnungsprüfung, basierend auf dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, ist Voraussetzung für den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung.

II Bestätigungsvermerk / Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus der erweiterten Prüfung gemäß § 53 HGrG

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 27. Juli 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale).

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auftragsgemäß wurden bei der Prüfung die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet, insbesondere, ob die Geschäfte des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt worden sind.

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) fand das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Anwendung.

Die Prüfungsergebnisse wurden entsprechend dem „Fragekatalog IDW PS 720 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“ dokumentiert und als Anlage dem Bericht beigefügt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

III Bemerkungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung

A Allgemeine Bemerkungen

Im Jahr 2005 sind die Aufgaben des Ressorts Beschäftigungsförderung der Stadt in den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung Halle (Saale) überführt worden. Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) setzt seitdem arbeits- und sozialpolitische Maßnahmen für die Stadt Halle (Saale) um. Die ihm mit der Einführung des SGB II gestellten Aufgaben konnte der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung Halle (Saale), wie im Vorjahr, auch im Jahr 2017 erfüllen.

Im Jahr 2017 war die Beigeordnete für Bildung und Soziales, Frau Katharina Brederlow, Vorsitzende des Betriebsausschusses. Herr Goswin van Rissenbeck ist seit dem 01.07.2007 durch Beschluss des Stadtrates zum Betriebsleiter bestellt.

Der im Jahresabschluss 2014 ausgewiesene Jahresüberschuss wird entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2015 bis 2020 für die Umsetzung des Bundesprogramms "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt", der Handlungssäule II im Förderprogramm RÜMSA sowie der städtischen Stellen des Bundesfreiwilligendienstes und sofern ausreichend, zur weiteren Cofinanzierung für Arbeitsgelegenheiten eingesetzt. Da das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ erst verspätet Ende des Jahres 2015 begann, verschiebt sich die Verwendung des Jahresgewinns 2014. Dieser wird nunmehr seit dem Jahr 2016 bis zum Jahr 2020 zur Umsetzung der Projekte genutzt. Darüber hinaus angekündigte Plätze in diesem Förderprogramm müssen zusätzlich, vergleiche Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 aus dem Dezember 2016 (Änderungsantrag), finanziert werden.

Prägend für das Geschäftsjahr 2017 war die Regionalisierung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt und die damit verbundene Entwicklung und Umsetzung des Förderprogrammes „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ (STaA), die Umsetzung der Förderprogramme mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und die zeitgleiche Abrechnung der auslaufenden Programme und Förderinstrumente.

Als Förderinstrumente zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sind im Jahr 2017 nachfolgende Maßnahmen zum Einsatz gekommen:

- Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung (1 EUR Jobs – mittlerweile 1,50 EUR) nach § 16 d Abs. 3 Satz 2 SGB II (8 bis 12 Monate)
- „Gesellschaftliche Teilhabe – Jobperspektive 58+“ – Förderprogramm für Langzeitarbeitslose Ü 58 des Landes Sachsen-Anhalt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (36 Monate)

- Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d Abs. 3 Satz 2 SGB II im Förderprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ (STaA) mit einer Laufzeit von 36 Monaten
- Intensivbetreuung im Förderprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ (STaA) mit einer Laufzeit von 38 Monaten
- "Familien stärken - Perspektiven eröffnen" inklusive Erprobungsarbeitsplätze in diesem tarifgebundenen Förderprogramm
- Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) mit vier Teilprojekträgern 2015 bis 2018
- Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“
- Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit
- RÜMSA Regionales Übergangsmanagement zwischen Schule und Ausbildung

Berücksichtigt man die Mehrfachbesetzungen und die unterjährigen Laufzeiten der Maßnahmen, so hatte der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2017 insgesamt über 1.100 Beschäftigungsplätze.

Vor dem Hintergrund der Schaffung von Langzeitmaßnahmen (36 Monate) hatte es in den Vorjahren eine Verschiebung des Fördermittelzuflusses weg vom Jobcenter hin zu EU, Bund und Land gegeben. Dies ist auch bei zukünftigen Maßnahmeplanungen, wie derzeit bei Maßnahmen im Fördermittelprogramm „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“, „Gesellschaftliche Teilhabe – Jobperspektive 58+“, „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ und weiterer angekündigter Maßnahmen, zu berücksichtigen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 erwirtschaftete der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) ein ausgeglichenes Jahresergebnis (0,00 EUR). Die Umsatzerlöse in Höhe von 693.941,65 EUR resultieren insbesondere aus Zuschüssen der Stadt Halle (Saale) in Höhe von 147.233,26 EUR, den Zuschüssen des Jobcenter Halle (Saale) in Höhe von 528.366,26 EUR, des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 7.000,00 EUR und des Bundes in Höhe von 11.342,13 EUR.

Abschließend ist festzuhalten, dass für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken bestehen.

B Bemerkungen im Rahmen der Betätigungsprüfung

Im Folgenden sollen zusammengefasst die über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB hinausgehend durchgeführten Prüfungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) dargestellt werden.

Kontostand im Verwahr- und Vorschusskonto – Sonderkasse Eigenbetrieb für Arbeitsförderung Halle (Saale)

Gemäß § 12 der Satzung des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) ist für den Betrieb eine Sonderkasse eingerichtet worden, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

Im SAP – Info-Manger – Stichtag 13.09.2018 – für das Geschäftsjahr 2017 werden für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) unter dem PSP-Element 5.20000.07, Kostenart 69900000 Verwahreinzahlungen in Höhe von 6.728.336,02 EUR ausgewiesen.

Die Verwahrauszahlungen werden unter dem PSP-Element 5.20000.07, Kostenart 79900000 in Höhe von 6.728.336,02 EUR dokumentiert.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 werden Forderungen gegenüber der Stadt Halle (Saale) in Höhe von 1.749.082,53 EUR in der Bilanz ausgewiesen.

Diese resultieren aus dem Verrechnungskonto bei der Stadt Halle (Saale) in Höhe von 1.703.838,77 EUR und aus Weiterberechnungen in einer Gesamthöhe von 45.243,76 EUR.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2017

Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) wurde durch den Stadtrat am 14.12.2016 bestätigt (Vorlagen-Nummer: VI/2016/02378). Dem Wirtschaftsplan wurden der Finanz- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht in Entsprechung des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung beigefügt.

Vom Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) wurden im Haushaltsjahr 2017 zwei Ratenzahlungen in einer Gesamthöhe von 1.430.200,00 EUR von der Stadt Halle (Saale) abgefordert.

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) konnte im Wirtschaftsjahr 2017 seine Aufgaben fortwährend erfüllen.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) hat folgenden Feststellungsvermerk getroffen:

Feststellungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 27. Juli 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss des

Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“



Borries
Fachbereichsleiter



Räder
Prüferin